

233/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. T s c h a d e k, M a r k, Dr. N e u g e b a u e r und  
Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Einhebung von Stempelgebühren trotz Bewilligung des  
Armenrechtes im Prozeß.

-.-.-.-

In den letzten Monaten ist es wiederholt vorgekommen, daß  
Prozeßparteien, denen vom Gericht das Armenrecht bewilligt wurde, vom  
Finanzamt für Verkehrssteuern die Entrichtung einer doppelten Stempel-  
gebühr für die Prozeßvollmacht vorgeschrieben erhielten. Als Begründung  
wurde angegeben, daß zur Zeit der Vollmachtsunterfertigung das Armen-  
recht noch nicht bewilligt war.

Wenn diese Auffassung weiter verfolgt würde, müßte sinngemäß  
auch eine Klage, die den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes ent-  
hält, voll gestempelt werden, weil ja auch bei Überreichung der Klage  
das Armenrecht noch nicht bewilligt sein kann. Da die Bewilligung des  
Armenrechtes durch Beschluß häufig erst in der ersten Streiverhandlung  
erfolgt, müßte in diesem Falle auch bei der ersten Tagsatzung die volle  
Stempelgebühr entrichtet werden. Damit aber wird die Bewilligung des  
Armenrechtes sinnlos, da bei einer solchen Auffassung eine arme Prozeß-  
partei überhaupt nicht in der Lage wäre, eine Klage, die dem Streitwert  
nach höhere Stempelgebühren bedingt, einzubringen. Sinn der Bewilligung  
des Armenrechtes ist es zweifellos, die arme Prozeßpartei von allen  
Stempeln und Gebühren in einem anhängigen Verfahren zu befreien.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundes-  
minister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, im Einvernehmen mit dem Herrn  
Bundesminister für Finanzen dafür zu sorgen, daß die Wirkungen des  
Armenrechtes nicht ungerechtfertigt beschränkt werden ?

-.-.-.-